

Räbker

Wasserleitungsgenossenschaft eG

Wasserlieferungsordnung

(gültig ab 01.01.2011)

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1: Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss	3
§ 2: Art und Umfang der Versorgung	5
§ 3: Verfahren für den Vertragsabschluss und Verpflichtungen des Abnehmers	6
§ 4: Anschlussleitung	7
§ 5: Verbrauchsanlagen (Anlagen des Abnehmers)	9
§ 6: Wassermessung	10
§ 7: Wasserverwendung	12
§ 8: Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke	13
§ 9: Zusatzversorgung	14
§ 10: Rechnungslegung und Bezahlung	14
§ 11: Nachlässe und Schadensersatz	15
§ 12: Beendigung der Versorgung	16
§ 13: Inkrafttreten	18
§ 14: Änderungsklausel	18
§ 15: Rechtsgrundlagen	19

Diese Wasserlieferungsordnung regelt die Rechte und Pflichten sowohl der Genossenschaft als auch ihrer Wasserabnehmer (in Folge, Abnehmer genannt). Maßgebend hierfür ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1980 , Teil I Seite 750 - 757).

Ergänzende bzw. abweichende Bestimmungen zu der AVB Wasser V:

§1: Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss

1. Die Rübker Wasserleitungsgenossenschaft eG (nachstehend: RWG genannt) ist bereit, zu den Bedingungen der nachstehenden Wasserlieferungsordnung ein Wasserversorgungsverhältnis durch Abschluss eines Versorgungsvertrages zu begründen.

2. Die RWG beliefert nur Abnehmer, die diese Wasserlieferungsordnung anerkannt und einen Versorgungsvertrag mit der RWG abgeschlossen haben.

3. §1 Ziff. 1 gilt nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Erfolgt trotzdem ein Anschluss, so hat der Antragsteller neben den Kosten nach §4 Ziff. 6 die für seinen Anschluss und seine Versorgung zusätzlich entstandenen Kosten zu übernehmen und auf Verlangen der RWG hierfür Kostenvorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

4. Die RWG schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab; sie kann in besonderen Ausnahmefällen Erbbauberechtigte als Vertragspartner zulassen.

5. Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

6. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere, zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude, so kann die RWG für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt worden ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

7. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der RWG abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, unverzüglich der RWG mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der RWG auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an den versorgten Grundstücken mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

§2: Art und Umfang der Versorgung

1. Die RWG stellt das Wasser zu den jeweils gültigen Preisen zur Verfügung. Die Preise für Wasserlieferung, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Anschlussgebühren sind aus dem aktuell gültigen Preisblatt zu entnehmen. Die v.g. Preise setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat fest.

2. Die RWG liefert das Wasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem Versorgungsgebiet jeweils üblich sind. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die Liefermöglichkeiten, die Wasserbeschaffenheit und der Wasserdruck unverändert gleich bleiben.

3. Stellt der Abnehmer darüber hinausgehende Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; die Kosten gehen zu seinen Lasten.

4. Die RWG stellt das Wasser, solange das Vertragsverhältnis besteht, im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit zur Verfügung. Sollte die RWG durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht, an der Versorgung ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Versorgung, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Die RWG darf ferner die Versorgung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen. Die RWG kann im Einzelfall die Versorgung eines Abnehmers einschränken, die Fortsetzung der Versorgung ablehnen oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes (z. B. durch Klimaanlage, Kühlmaschinen, Schwimmbädern usw.) erforderlich ist.

5. Die RWG wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst zeitnah zu beheben.

§3: Verfahren für den Vertragsabschluss und Verpflichtungen des Abnehmers

1. Der Antrag auf Wasserversorgung muss schriftlich, auf besonderem Vordruck, bei der RWG gestellt werden.

Der Anschlussantrag muss folgende Angaben enthalten:

- * Vor- und Zuname
 - * Anschrift
 - * Verwendungszweck des Wassers
-
- a) Haushalt, Gewerbe oder Landwirtschaft
 - b) sonstige Zwecke (Bezeichnung)
 - c) Angaben über etwaige Eigenwassergewinnungsanlagen des Antragstellers
 - d) Angaben über besondere Einrichtungen gem. §2 Ziff. 3
 - e) Voraussichtlich benötigte Wassermenge in Kubikmeter
 - f) Tag des Antrages und Unterschrift des Antragstellers
 - g) die Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlage zusammen mit einem ordnungsgemäßen Lageplan 1: 250 über das zu versorgende Grundstück

Über die Annahme der Antrags entscheidet der Vorstand.

2. Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Antragsteller die jeweils gültige Wasserlieferungsordnung als Vertragsinhalt an. Durch die Annahme des Antrags, insbesondere durch die Genehmigung des Anschlusses durch die RWG, kommt der

Vertrag zustande. Damit wird nach dem Willen der Parteien ein bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung dauerndes, einheitliches Rechtsverhältnis begründet. Jede Wasserentnahme gilt als Anerkennung der Wasserlieferungsordnung.

3. Grundstückseigentümer, die mit der RWG in einem Versorgungsverhältnis stehen, sind verpflichtet, die Zu- und Fortleitung von Wasser durch ihre Grundstücke sowie die Verlegung, Veränderung, Unterhaltung, Erneuerung und den Betrieb von Rohrleitungen für Zwecke örtlicher Versorgung ohne Entgelt zuzulassen und die Durchführung nach Kräften zu erleichtern, Hinweisschilder an ihren Grundstücken zu dulden, an den von der RWG erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, die nach Wahl der RWG nach Aufhören der Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz noch 5 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die RWG kann von den Grundstückseigentümern verlangen, dass sie ihre Rechte an den Grundstücken durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch sicherstellen.

§4: Anschlussleitung

1. Die Anschlussleitung bildet die Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Verbrauchsanlage des Grundstücks (§5). Sie umfasst also die Leitung von der Versorgungsleitung ab einschließlich der Abzweigung und der hierfür dienenden Vorkehrungen bis zur Hauptabsperrvorrichtung.

2. Die RWG übergibt das Wasser an der Grundstücksgrenze.

3. Die Herstellung der Anschlussleitung muss gem. §3 Ziff. 1 beantragt werden.

4. Ort, Art (Baustoffe und Nennweite) und Zahl der Anschlussleitungen sowie Veränderungen an bestehenden Anschlussleitungen werden von der RWG bestimmt. Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, so bestimmt die RWG, an welche Leitung der Abnehmer angeschlossen wird. Begründete Wünsche des Abnehmers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

5. Anschlussleitungen werden ausschließlich durch die RWG oder durch Beauftragte der RWG hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt. Sie müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein. Der Abnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen vornehmen oder vornehmen lassen.

6. Der Abnehmer hat der Genossenschaft zu erstatten:

- a) die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung,
- b) die Kosten für Veränderungen an der Anschlussleitung, die bei der Verlegung der endgültigen Versorgungsleitung notwendig werden,
- c) die Kosten für Veränderungen an der Anschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück durch Änderung oder Erweiterung der Abnehmerlage, durch Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Abnehmers erforderlich werden,
- d) die Kosten für Unterhaltung, d. h. Instandhaltung und Instandsetzung sowie für Erneuerung und Beseitigung der Anschlussleitung.

Die Kosten für alle Maßnahmen an der Anschlussleitung auf seinem Grundstück in c) und d) trägt der Abnehmer.

Die Bestimmungen a) bis d) gelten auch für Hauptabsperrvorrichtungen sowie für in diesem Zusammenhang notwendigen Arbeiten an der Wasserzähleranlage.

7. Der Abnehmer ist auf Verlangen der RWG zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet.

8. Schäden, die sich an den Anschlussleitungen zeigen, sind der RWG sofort mitzuteilen.

§5: Verbrauchsanlagen (Anlagen des Abnehmers)

1. Für die einwandfreie Beschaffenheit und Unterhaltung der Verbrauchsanlagen ist der Abnehmer verantwortlich. Schäden an der Verbrauchsanlage sind vom Abnehmer unverzüglich zu beseitigen. Hat ein Abnehmer ihm gehörende Anlagen einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verantwortlich.

2. Die Verbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass weder die Anlagen und Betriebseinrichtungen der RWG oder die Verbrauchsanlagen Dritter beeinträchtigt werden, noch Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten können.

3. Die Anlagen des Abnehmers dürfen nur durch anerkannte Fachkräfte hergestellt, verändert und instand gesetzt werden.

4. Die RWG hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die Anlagen des Abnehmers jederzeit nachzuprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen. Wenn der Abnehmer seinen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, so ist die RWG berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Abnehmers durchzuführen.

Die RWG kann bis zur Beseitigung der Mängel die gesamte Verbrauchsanlage oder einzelne Teile von der Versorgung ausschließen.

5. Dem Beauftragten der RWG ist der Zutritt zum Grundstück und zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Erfüllung der Wasserlieferungsordnung erforderlich ist.

6. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers; dieser haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, der RWG oder Dritten entsteht.

7. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Verbrauchsanlage des Abnehmers sowie ihren Anschluss an das Wasserversorgungsnetz übernimmt die RWG keine Haftung.

§6: Wassermessung

1. Die RWG stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge, soweit sie nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Wasserzähler fest, die den technischen Bestimmungen entsprechen müssen.

2. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt stets als zahlungspflichtig verbraucht, gleichviel, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt, etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

3. Der Abnehmer ist verpflichtet, für die Zähler während der Vertragsdauer den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen, so dass die Zähler jederzeit ohne Behinderung abgelesen oder ausgewechselt werden können. Den mit der Ablesung oder anderen Arbeiten am Wasserzähler Beauftragten der RWG, ist jederzeit der Zutritt zu gestatten. Der Abnehmer hat für einen einwandfreien und ungehinderten Zugang zu sorgen. Ggf. hat er die zum Zählerzugang erforderlichen Schlüssel an dritter Stelle zu hinterlegen oder der RWG zur Aufbewahrung zu übergeben.

Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, so kann die RWG einen geschätzten Verbrauch nach Ziff. 7 in Rechnung stellen, bis zur späteren Richtigstellung nach Beseitigung des Hindernisses.

4. Bestimmungen über Zahl, Art und Größe, Wahl des Aufstellungsortes, Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wasserzählers sind ausschließlich Aufgabe der RWG. Bei der Aufstellung hat die RWG so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Notwendige Absperrorgane und Verbindungsstücke werden von der RWG gegen Ersatz der Kosten geliefert und eingebaut.

Für jede Anschlussleitung wird nur ein Hauptzähler zur Messung des Gesamtverbrauchs des Grundstückes installiert. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Abnehmer ist zulässig; doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen, wobei er die Vorschriften des §5 zu beachten hat.

5. Die Wasserzähler werden auf Kosten der RWG von Zeit zu Zeit überprüft. Dem Abnehmer steht es frei, jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des Zählers durch die RWG bei der RWG zu beantragen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend; die entstehenden Kosten fallen der RWG zur Last, falls die Abweichung die nach der jeweils gültigen Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze überschreitet, sonst dem Abnehmer.

6. Ergibt eine Prüfung der Zähler eine Überschreitung der nach der jeweils gültigen Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenze, oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag richtiggestellt, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus.

7. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar oder zeigt der Zähler überhaupt nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit der Fehl- bzw. Nichtanzeige von der RWG nach dem Verbrauch des ersten Ablesezeitraumes des neu eingebauten Zählers oder nach dem Durchschnittsverbrauch der letzten 12 Monate vor der fehlerhaften Anzeige geschätzt oder berechnet. Bei der Ermittlung des Zeitraumes der

fehlerhaften Anzeige und bei der Bewertung der Vergleichsverbräuche sind die vom Abnehmer geltend gemachten tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu beachten.

8. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähleranlage hat der Abnehmer der RWG unverzüglich mitzuteilen.

9. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz- oder Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Unabhängig davon hat er der RWG alle durch Beschädigung und Verlust des Zählers entstandenen Schäden zu erstatten, soweit diese nicht durch die RWG oder deren Beauftragte verursacht sind, oder der Abnehmer nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.

10. Der Abnehmer darf Zählerstände an Dritte (z. B. andere Ver- oder Entsorger) nur übermitteln, wenn die RWG dies ausdrücklich genehmigt.

§7: Wasserverwendung

1. Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Wasserlieferungsordnung einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Die RWG kann, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Beschränkungen der Wasserentnahme, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für den Abnehmer verbindlich.

2. Das Wasser wird grundsätzlich nur zum Zwecke der Versorgung desjenigen Grundstückes zur Verfügung gestellt, für das der Anschluss besteht. Weiterleitung in andere Grundstücke ist nur mit schriftlicher Genehmigung der RWG gestattet.

3. Alle Arbeiten und Verrichtungen an Wasserversorgungseinrichtungen in Straßen, an Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen dürfen nur von Beauftragten der RWG ausgeführt werden.

4. Wird Wasser unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers oder in einer anderen Weise entgegen der Wasserlieferungsordnung entnommen, so ist die RWG – abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige – berechtigt, eine Vertragsstrafe festzusetzen. Diese Vertragsstrafe wird, berechnet zum jeweils gültigen höchsten allgemeinen Tarif, der 10fache Durchschnittsverbrauch für die Dauer der unberechtigten Entnahme zugrundegelegt; mindestens jedoch für 100 m³. Kann ein Durchschnittsverbrauch nicht ermittelt werden, so können die Verhältnisse bei vergleichbaren Abnehmern zugrunde gelegt werden; kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht ermittelt werden, so wird die Vertragsstrafe für höchstens ein Jahr erhoben.

5. Die Entfernung oder Beschädigung der von der RWG angebrachten Siegel kann als Sachbeschädigung oder Urkundenfälschung strafrechtlich verfolgt werden.

§8: Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke

1. Der Bezug von Bauwasser ist bei der RWG unter Vorlage der Baugenehmigung vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen.

2. Der Antragssteller hat der RWG alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten und auf Verlangen Kostenvorschuss oder Sicherheit zu leisten.

3. Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden soll, ist dies bei der RWG schriftlich zu beantragen. Für die ordnungsgemäße Abrechnung der Wassermengen, sind Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen.

4. Für sonstige Wasserentnahmen zu anderen vorübergehenden Zwecken (Schaustellung, Wirtschaftszelt usw.) kann die RWG besondere Bestimmungen treffen.

§9: Zusatzversorgung

Für Zusatzversorgungen sind im Einzelfall besondere Vereinbarungen zu treffen.

§10: Rechnungslegung und Bezahlung

Das gelieferte Wasser wird gemäß §4 AVB nach Kubikmetern berechnet, daneben wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Zählergröße erhoben.

1. Der Wasserverbrauch wird für jedes Grundstück gem. §1 Ziff. 6 und 7 getrennt abgerechnet.

2. In jedem Geschäftsjahr werden pro Abnahmestelle zwei Rechnungen gestellt. Mit der ersten Abschlagsrechnung wird der Grundpreis fällig, mit der Endabrechnung der ermittelte Trinkwasserverbrauch für das Geschäftsjahr. Anschlussnehmer mit einem Jahresverbrauch > 400 m³ können auf Antrag eine Sonderregelung mit der RWG vereinbaren.

3. Der Wasserverbrauch wird durch die RWG mindestens ein Mal pro Jahr durch ablesen der Messeinrichtung festgestellt oder auf Verlangen vom Abnehmer selbst abgelesen. Ist das Feststellen des Verbrauchs nicht möglich z. B. weil der Anschlussnehmer mehrmals nicht angetroffen wird, darf der Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung geschätzt werden; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

4. Die Ablesung der Wasserzähler und die Rechnungserteilung regelt die RWG.

5. Die der Rechnung zugrunde zu legenden Angaben des Wasserzählers werden vom Beauftragten der RWG festgestellt.

Der Abnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs und für die Errechnung des Wasserpreises erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6. Die Rechnung wird dem Abnehmer nach der Ablesung vorgelegt. Sie wird hiermit fällig. Der Betrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Rechnung porto- und gebührenfrei an die RWG entrichtet werden (durch Überweisung oder Abbuchung). Geschieht dies nicht, so werden Mahnkosten (siehe aktuelles Preisblatt) fällig. Zur mehrmaligen Vorlegung der Rechnung ist die RWG nicht verpflichtet.

7. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung zulässig; sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder -verweigerung. Ebenso ist eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen an die RWG nicht gestattet.

§11: Nachlässe und Schadensersatz

Auf Ansprüche der RWG, die aufgrund dieser Wasserlieferungsordnung einschließlich der Anlagen bestehen, werden Nachlässe nicht gewährt.

Schadensersatzansprüche gegen die RWG, dessen Organe und Bedienstete wegen Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung, Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen der typischen Betriebsgefahren der RWG sind ausgeschlossen, es sei denn, dass ein Vorsatz vorliegt.

§12 Beendigung der Versorgung

1. Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Parteien (mit einer Frist von 4 Wochen auf das Ende des Kalendermonats) schriftlich gekündigt wird oder die Versorgung gem. Ziff. 3 eingestellt wird.

Außerdem endet das Versorgungsverhältnis durch Ursachen, die die RWG nicht zu vertreten hat, z. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen u. ä. Fälle höherer Gewalt, durch die der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

2. Wird der Bezug von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Abnehmer zur Zahlung der jährlichen Grundgebühr sowie für die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus dem Vertrag der RWG gegenüber verpflichtet, bis dass der Vertrag ordnungsgemäß beendet ist.

3. Die RWG ist berechtigt, die Anschlussleitung eines Grundstücks von der Versorgungsleitung abzutrennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu entfernen oder zu verschließen, wenn das Vertragsverhältnis abgelaufen ist oder wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

4. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der RWG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird eine rechtzeitige Mitteilung versäumt, bleibt der Abnehmer, unbeschadet einer Verpflichtung des Rechtsnachfolgers, aus dem Vertrag verpflichtet. Die RWG ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Abnehmer auf einen Dritten zu übertragen. Der Abnehmer verpflichtet sich der RWG gegenüber, die hinsichtlich der Wasserversorgung seines Grundstücks eingegangenen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit nicht aus Anlass des Wechsels eine andere Regelung mit der RWG getroffen wird.

5. Die RWG ist berechtigt, die Versorgung nach Androhung einzustellen, wenn der Abnehmer diesen Versorgungsbedingungen, den besonderen Vertragsbedingungen im Einzelfall oder sonstigen, die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften zuwiderhandelt.

Als Zuwiderhandlung gelten insbesondere:

- a) Zutrittsverweigerung gegenüber den Beauftragten der RWG,
- b) unbefugte Änderung an bestehenden Einrichtungen,
- c) Beschädigung der RWG gehörenden Einrichtungen,
- d) Nichtausführung einer von der RWG vertragsmäßig geforderten Änderung der Wasserversorgungsanlagen oder der -verbrauchseinrichtungen,
- e) die widerrechtliche Entnahme von Wasser,
- f) Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen,
- g) störende Einwirkung der Anlage des Abnehmers auf die Anlagen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen,
- h) Nichteinhaltung der Verpflichtung, für alsbaldige Wiederherstellung schadhafter Verbrauchsleitungen zu sorgen,
- i) Nichtanzeige von Schäden der Anschlussleitung,
- j) Nichtbeachtung der nach Maßgabe dieser Wasserlieferungsordnung angeordneten Verwendungsverbote.

6. Bei Nichterfüllung einer fälligen Schuld ist die RWG berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen, es sei denn, der Grundstückseigentümer weist nach, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis der Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen kurzfristig nachkommt. Die RWG nimmt die Versorgung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten für die Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

7. Im Wiederholungsfall ist die RWG außerdem berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

8. Der Abnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen (Winterabsperrung), ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Die der Absperrzeit entsprechenden Teilbeträge der jährlichen Grundgebühr werden in dieser Zeit laufend weiter erhoben.

§13: Inkrafttreten

Die Wasserlieferungsordnung tritt ab dem **01.01.2011** in Kraft und ersetzt die Wasserlieferungsordnung von 1978. Sie gilt auch für Versorgungsverträge, die vor dem vorgenannten Termin zwischen Abnehmern und der RWG zustande gekommen sind.

§14: Änderungsklausel

Diese Vertragsbestimmungen können geändert oder ergänzt werden. Derartige Änderungen werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten. Sie werden Vertragsbestandteil, sofern nicht im Einzelfall das Vertragsverhältnis innerhalb der in §12 Ziff. 1. festgelegten Frist gekündigt wird.

§15: Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für diese Bestimmungen ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980 Teil I, gültig ab dem 1.4.1980.

Räbke, den 01. September 2010

Der Vorstand der
Räbker Wasserleitungs-Genossenschaft eG

Vorstehende Wasserlieferungsordnung wurde durch Vorstand und Aufsichtsrat am 16.09.2010 beschlossen.

